

Amtliche
Bekanntmachung
für den
Landkreis Erfurt

Amtsbla kreises

4. Jahrgang

26. Mai 1993

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Güterverkehrszentrum Thüringen“

Aufgrund des § 61, Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz vom 11. Juni 1992 zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 219), der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) und des § 205, Abs. 6 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122), vereinbaren die Gemeinden Bübleben, Linderbach-Azmannsdorf und Vieselbach, Kreis Erfurt-Land, den Beschlüssen ihrer Gemeindevertretungen gemäß folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt die Bezeichnung „Zweckverband Gewerbepark Güterverkehrszentrum Thüringen“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bübleben, Linderbach-Azmannsdorf und Vieselbach, Kreis Erfurt-Land.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist beschränkt auf das Gebiet des Güterverkehrszentrums Thüringen, und zwar auf folgende Flächen

Gemarkung Bübleben:
alle Flurstücke der Flur 1 mit Ausnahme des Flurstücks 122 und der

Wegeparzellen L 10 / B 7;

Gemarkung Azmannsdorf:
alle Flurstücke der Flur 3 südlich der Bahnlinie, Flur 4, Flurstücke 406, 407, 408, 408a, 408b, 408c, 409, 410, 643 und 644;

Gemarkung Linderbach:
Flur 4, alle Flurstücke östlich der Flurstücke 194, 390 und 396, wobei die Flurstücke 232, 248 und 252 nur teilweise in Anspruch genommen werden, sowie die Flurstücke 256, 257 und 259;

Gemarkung Vieselbach:
Flur 5, Flurstücke 556, 557, 565, 566, 570, 571, 573e, 574/2, 950, 951 und teilweise 569;

Gemarkung Hochstedt:
Flur 3, alle Flurstücke westlich der L 10 (Hochstedt - B7) mit Ausnahme der Flurstücke 246, 247, 248, 249, 269c, 269d, 269e, 269f, 269h, 270a, 271b, 271c, 271d, 313, 314, 315, 316, 317 und teilweise 256 und 273, Flur 4, Flurstücke 312, 268a, 268b und 268c.

(2) Die Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Aufgaben

(1) Innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches ist der Verband anstelle der Gemeinden zuständig für

1. die Wasserversorgung,
2. die Versorgung mit Strom und Gas,
3. die Abwasserbeseitigung,
4. die Straßenreinigung und
5. die Straßenbaulast.

(2) Es handelt sich um zusammengefasste Aufgaben im Sinne von § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Sie haben das Ziel, für den Gewerbepark-Güterverkehrszentrum Thüringen eine einheitliche Ver- und Entsorgung sicherzustellen.

(3) Soweit zulässig kann sich der Verband zur Erfüllung der sich aus diesen Aufgaben ergebenden Pflichten Dritter bedienen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus neun Personen (Verbandsräte). Neben ihrem Bürgermeister, der kraft Amtes Verbandsrat ist, entsenden die Mitgliedsgemeinden je zwei weitere Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Für diese sind je ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt für den Anschluß an die öffentlichen Einrichtungen, für die er zuständig ist, und für deren Benutzung Beiträge und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(3) Umlageschlüssel ist die Fläche, mit der die Verbandsgemeinden am Güterverkehrszentrum beteiligt sind.

(4) Spätestens am 31. 12. 1995 entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden, ob der Umlageschlüssel weitergelten oder ob ein neuer vereinbart werden soll.

§ 8

Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder bei Auflösung des Verbandes findet eine Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen statt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht einigen, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen werden bekanntgemacht, in dem sie in der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Verbandes bekanntgemacht wird. Alle übrigen Bekanntmachungen werden an der Bekanntmachungstafel des Verbandes angeschlagen.

(2) Satzungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden ebenso nachrichtlich in den Verbandsgemeinden bekanntgemacht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bübleben; den 19. 04. 1993

gez. Biedermann
Bürgermeister

Linderbach-Azmannsdorf,

den 03. 02. 1993

gez. Hörcher
Bürgermeister

Vieselbach, den 03. 02. 1993

gez. Dr. Glaubrecht
Bürgermeister

Genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 18. 05. 1993

A. Tuch
Landrat

Siegel

Die Kreisverwaltung Erfurt-Land hat die abgedruckte Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Güterverkehrszentrum Thüringen“ nach § 18, Abs. 1 in Verbindung mit § 44, Abs. 1, Nr. 3., des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Bescheid vom 18. Mai 1993 genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekanntgegeben.

gez. Tuch